

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 45 (1972)

Heft: 9

Rubrik: Klassifizierung der fachtechnischen Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Somit beschränkt sich die Landkriegsordnung darauf:

- die Spionage zu definieren,
- den Soldaten gegenüber dem Spion zu privilegieren,
- dem Spion einen gewissen formalrechtlichen Schutz zu gewähren.

Mehr tut das Völkerrecht jedoch nicht. Es verzichtet nicht nur darauf, die Spionage unter Strafe zu stellen, sondern es unterlässt es sogar, sie ausdrücklich als eine Verletzung des Völkerrechts zu bezeichnen. Zwar wird aus der Unterscheidung der Spionage vom Soldaten deutlich, dass das Völkerrecht die Spionage als eine unerfreuliche, ja eine unloyale Begleiterscheinung des Krieges betrachtet — aber ein Verbot der Spionage spricht es nicht aus; es anerkennt sie sogar, indem es dem Spion einen minimalen Rechtsschutz gewährt.

Was das Völkerrecht nicht tun will, tun dagegen die Landesrechte der einzelnen Staaten. Jede Nation schützt ihre militärischen und sonstigen staatlichen Geheimnisse mit strafrechtlichen Bestimmungen, welche die Spionage schwerer, vielfach sogar schwerster Bestrafung unterstellen. Da die Spionage nicht ein Rechtsgut der Völkergemeinschaft, sondern lebenswichtige Güter der einzelnen Staaten gefährdet, ist es Sache der Nationen, diese Werte mit strafrechtlichen Massnahmen zu schützen. Es ist die Aufgabe der nationalen Schutzgesetzgebungen, die strafrechtliche Behandlung der Spionage zu regeln und namentlich auch die Berücksichtigung der subjektiven Momente des Täters bei der Strafzumessung zu umschreiben. (Mann oder Frau? Inländer oder Ausländer? Motive: Patriotismus, Geldgier, Racheakt, Abenteuerlust? usw.)

Darauf, dass sich die Staaten nicht nur durch das Mittel des Strafrechts, sondern auch durch eine möglichst intensive Spionageabwehr (Gegenspionage) gegen das gefährliche Treiben der Spionage zu schützen suchen, sei der Vollständigkeit halber auch in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Kurz

Klassifizierung der fachtechnischen Beiträge

Im Jahre 1968 haben wir unsere Leser erstmals über die Klassifizierung der fachtechnischen Beiträge orientiert. Die Redaktion hofft, dass die Klassifizierung nach wie vor ihre guten Dienste leistet.

Nachstehend geben wir gerne wieder einmal das *Inhaltsverzeichnis* bekannt:

- | | | | |
|---|-------------------------------|---|--|
| ❶ | Rechnungswesen | ❾ | Feldpost |
| ❷ | Sold | ❿ | Ausrüstung, Material, Putzerdienst |
| ❸ | Verpflegung | ⓫ | Reglemente, Bürobedürfnisse, topographische Karten |
| ❹ | Unterkunft | ⓬ | Schäden |
| ❺ | Reisen und Transporte | ⓭ | Vorschriften, Verfügungen |
| ❻ | Sanitätsdienst | ⓮ | Preislisten |
| ❼ | Armeetierte | ⓯ | Verschiedenes |
| ❽ | Motorfahrzeuge, Betriebsstoff | | |

Die Redaktion